

250 CASPAR JAHRE DAVID FRIEDRICH

Förderfibel
Caspar-David-Friedrich-Jubiläum
Stand: 29.03.2022

Impressum
Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Amt für Bildung, Kultur und Sport
Markt
17489 Greifswald

Das Caspar-David-Friedrich-Jubiläum wird gefördert von



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



Universitäts- und Hansestadt
Greifswald

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	S.	4
2. Projekt- und Fördergrundsätze	S.	5 - 11
3. Grundlagen der Förderung	S.	12 - 15
3.1 Leitthemen	S.	12
3.2 Art der Förderung	S.	12
3.3 Mindesthöhe der Förderung	S.	12
3.4 Dauer der Förderung	S.	12
3.5 Änderungen mitteilen und beantragen	S.	13
3.6 Personalkosten	S.	14
3.7 Honorare	S.	14
3.8 Reisekosten	S.	14
3.9 Vergabe von Aufträgen	S.	14
3.10 Rechnungsausstellung	S.	14
3.11 Veröffentlichungen	S.	15
3.12 Künstlersozialkasse	S.	15
4. Ablauf der Förderung	S.	16 - 23
4.1 Antrag stellen	S.	15 - 16
4.2 Auswahlverfahren	S.	16
4.3 Zuwendungsbescheid	S.	17
4.4 Zahlungen abrufen	S.	17
4.5 Zwischennachweise	S.	17- 20
4.6 Verwendungsnachweise	S.	20 - 23
5. Anlagen	S.	23

250 CASPAR JAHRE DAVID FRIEDRICH

1. Vorwort

Die Welt schaut 2024 auf Caspar David Friedrich, die Welt schaut auf Deutschland und auf Friedrichs Geburtsstadt Greifswald. Caspar David Friedrich wurde am 5. September in 1774 in Greifswald geboren - dokumentiert ist sein Tauftag am 7. September 1774 im Taufbuch des Greifswalder St. Nikolai-Dom. 2024 jährt sich sein Geburtstag zum 250. Mal.

Das Amt für Bildung, Kultur und Sport und viele andere gestalten ein vielfältiges Jubiläumsprogramm, welches von Greifswald aus in die Welt tragen wird. Die Feierlichkeiten beginnen am Anfang 2024 und enden im Dezember 2024

Mit unserer Förderfibel möchten wir einen Überblick über die Grundlagen, Strukturen, Abläufe und Formen einer Förderung im Rahmen des Caspar-David-Friedrich-Jubiläums geben. Zusätzlich zur Förderfibel werden wir weitere Handreichungen/Merkblätter auf unserer Internetseite zur Unterstützung und Erleichterung der administrativen Abwicklung einer Förderung zur Verfügung stellen.

Grundlage von Projektförderungen sind die Projekt- und Fördergrundsätze, sie regeln die Voraussetzungen für die Antragsstellung und die Durchführung der Förderung. Sie sind daher im besonderen Maße zu beachten. Neben dem Zuwendungsvertrag sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Bundes von zentraler Bedeutung.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich schriftlich unter Verwendung der Antragsunterlagen der Stadt. Diese sind entweder vom Amt für Bildung, Kultur und Sport-abzufordern oder stehen auf der Internetseite der Stadt „www.greifswald.de/de/freizeit-kultur/kultur/kulturfoerderung“ zum Download zur Verfügung.

2. Projekt- und Fördergrundsätze:

Präambel

Anlässlich des 250. Geburtstages von Caspar David Friedrich im Jahr 2024 ermöglichen Zuwendungen des Bundes, des Landes MV, der Stadt Greifswald sowie weitere Zuwendungsgeber*innen die Vorbereitung und Durchführung eines Jubiläumsprogramms mit Schwerpunkt in Friedrichs Geburtsstadt Greifswald. Das Jubiläumsprogramm wird mit Beginn des Jahres 2024 bis Dezember 2024 durchgeführt.

Als Koordinationsstelle für die Programmgestaltung ist das Amt für Bildung, Kultur und Sport der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tätig.

Unter der Dachmarke „250 Jahre Caspar-David-Friedrich“ verfolgt es den Anspruch, das Caspar-David-Friedrich-Jubiläum als Ereignis von gesamtstaatlicher und international ausstrahlender Bedeutung zu profilieren und zu kommunizieren. Das Amt initiiert und veranstaltet eigene Projekte und stellt aus seinen Zuwendungsmitteln und denen der „Beauftragten des Bundes für Medien und Kultur“ Förderhilfen für Projekte Dritter zur Vorbereitung und Durchführung des Caspar-David-Friedrich-Jubiläums 2024 zur Verfügung.

Die Aktivitäten und Projekte des Jubiläumsjahres werden entsprechend der Marke des „250 Jahre Caspar-David-Friedrich“ unter folgenden Leitthemen zusammengefasst:

Leitthemen

Ursprung:

Caspar David Friedrich ist ein Kind der Stadt Greifswald. Er ist in Greifswald geboren, in der heutigen Langen Straße 57, als sechstes von zehn Kindern. Damit ist er auch Bruder und Sohn. Er ist Schwedisch-Pommer, da Greifswald zur Zeit seiner Geburt und seines Aufwachsens unter schwedischer Verwaltung stand. Caspar David Friedrich hat in Greifswald seine erste Zeichenausbildung erhalten – hier ist also auch der Ursprung seines künstlerischen Schaffens zu suchen.

Maler/ Künstler:

Hinsichtlich seines künstlerischen Schaffens gibt es zahlreiche Facetten, die sein Werk charakterisieren und die es gilt im Jubiläumsjahr zu beleuchten: Landschaftsmaler, Umweltchronist, Designer, Wolkenfreund/Wolkenforscher/Wolkenexperte/ Wolkenmaler, Mondscheinmaler, Lichtmaler/ Licherzähler /Lichtvisionär, Nebelmaler, Komponist, Analytiker, Naturfreund, Farbvirtuose,

Mensch:

Im Jubiläum ist es uns in Greifswald wichtig, Caspar David Friedrich nicht nur als Künstler vorzustellen, sondern als Mensch. In dieser Hinsicht spielt sowohl seine Greifswalder Zeit als auch die Zeit in Kopenhagen und in seiner zweiten Heimat Dresden eine wichtige Rolle. Folgende Facetten können im Rahmen von Veranstaltungen/ Projekten im Jubiläumsjahr beleuchtet werden: Nachtmensch, Frühaufsteher, Gefährte, kritischer Beobachter, Seismograph, Hobbypoet, Idealist, Freund, Vater und Ehemann, Naturfreund, Geschäftspartner. Wanderer

Heute:

Besonders wichtig im Jubiläum ist es Caspar David Friedrich heutige Rolle für Greifswald und darüber hinaus sichtbar und erlebbar zu machen. Er gilt in der bildenden Kunst als Begründer der Moderne, er ist eine Lichtgestalt in der Kunstgeschichte und in der Kunstrezeption. Seine Bilder erfreuen sich seit Jahrzehnten einer ungebrochenen Beliebtheit. Er ist ein Romantiker, ein „art-influencer“ und in vielerlei Hinsicht auch ein Nachhaltigkeitsexperte.

Für die Projekte und die Projektförderungen werden folgende Grundsätze aufgestellt:

I. Förderziel

Die Jubiläums Gesellschaft stellt Förderhilfen für Projekte zur Vorbereitung und Durchführung des „Caspar-David-Friedrich-Jubiläums 2024“ zur Verfügung.

II. Rechtsgrundlagen

Projekte können nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-GK) des Bundes durch Zuwendungen gefördert werden.

Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Eine Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Mittel bei der Jubiläums Gesellschaft sowie etwaiger Bewirtschaftungsmaßnahmen und Sperrungen durch deren öffentliche Zuschussgeber.

III. Antragsberechtigte

Die Gewährung einer Zuwendung setzt grundsätzlich eine künstlerische oder kulturelle Arbeit der Zuwendungsempfänger*innen in hoher Qualität, Innovation und Kreativität voraus.

Die Zuwendungsempfänger*innen müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens bieten und über die entsprechende fachliche Befähigung verfügen.

Antragsberechtigt sind

- Personen, die in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ansässig sind und ihre künstlerische oder kulturelle Arbeit dort leisten.
- Kulturveranstaltungen außerhalb der Universitäts- und Hansestadt Greifswalds, organisiert von Greifswalder Künstler*innen und Kulturträgern, wenn sie geeignet sind, dem Ansehen der Stadt zu dienen.
- Projekte von Künstler*innen und Kulturträger*innen, die nicht in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ansässig sind, wenn sie in Greifswald ausgetragen und geeignet sind, dem Ansehen der Stadt zu dienen.
- natürliche oder juristische Personen

Die Antragstellenden dürfen mit den beantragten Mitteln ausschließlich nur ihre steuerbegünstigten Zwecke verfolgen. Die Antragstellenden müssen ihren Sitz in Deutschland haben.

IV. Fördergegenstand und Förderkriterien

Den Gegenstand der Förderung bilden zeitlich befristete, inhaltlich abgrenzbare Einzelvorhaben (Projektförderung) mit überwiegend kulturellem bzw. künstlerischem Charakter

1. Förderfähig sind kulturelle Projekte, die im Land Mecklenburg-Vorpommern stattfinden, wobei ein Schwerpunkt auf Projekten in Greifswald und der Region Vorpommern liegen soll. Darüber hinaus können Projekte gefördert werden, die mit inhaltlichem Bezug zu dieser Region stattfinden.
2. Gefördert werden können Projekte (Veranstaltungen, Ausstellungen, Konferenzen etc.), die sich inhaltlich auf Caspar David Friedrich beziehen. Die Projekte sollen sich auszeichnen durch besondere Strahlkraft, nachhaltige Wirkung, Innovationscharakter, Vernetzungen, künstlerische Exzellenz oder besondere Breitenwirkung bzw. Ansprache neuer Nutzerschichten und Bildungsaspekte.
3. Der* die Projektträger*in und Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Jubiläums die im „Kompass für ökologische nachhaltiges Produzieren im Kulturbereich“ gegebenen Empfehlungen und Hinweise zu berücksichtigen. Die Empfehlungen liegen in jeweils aktuellen Fassung unter der o.g. Adresse zum Download bereit. Die Ausreichung von Zuwendungen an Dritte ist von der Verpflichtung der Empfänger*innen zur Berücksichtigung der Empfehlungen verpflichtet.
4. Außerdem wird durch die Vorbereitung und Durchführung des Jubiläumsjahrs der Kreis der Akteure und Multiplikatoren vergrößert und bestehende Netzwerke verdichtet und verstärkt. Diese soll über den Zeitraum des Jubiläums in Form eines regelmäßigen Kulturstammtischs fortgesetzt werden

V. Art und Umfang der Förderung

Projektförderungen des Caspar-David-Friedrich-Jubiläums werden grundsätzlich im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Der*die Antragsteller*in erklärt, dass er*sie für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt oder nicht berechtigt ist. Im Fall der Berechtigung ist der Kosten- und Finanzierungsplan auf Basis der Nettokosten aufzustellen.

Die Anträge müssen gemäß der Antragsfristen nach Punkt VII. rechtzeitig gestellt werden. Projektförderungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung mit einem Förderanteil von bis zu 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Mindestens 25% der Projektkosten sind durch Co-Finanzierung sicher zu stellen.

Die Co-Finanzierung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (auch Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel sowie (unbare) Eigenleistungen erbracht werden. Zu den Eigenmitteln/Eigenleistungen zählen auch Einnahmen aus Kartenverkäufen, Teilnehmergebühren sowie Personalkosten, sofern sie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind (Stundenzettel, prozentualer Anteil vom Personaleinsatz).

Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sind in geeigneter Form nachzuweisen. Für den Wert der Eigenleistung ist nicht weniger als der Mindestlohn nach § 9 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

<https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VgGMVrahmen> anzugeben

Die Höhe der unbaren Ausgaben für den Eigenanteil (Eigenleistung) darf 20% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Die projektbezogenen Overheadkosten (allg. Verwaltung) sollen in Bezug auf die gesamten Projektkosten nicht mehr als 10 % betragen.

Die Mindestfördersumme beträgt grundsätzlich 1.000 €. Verbindungen mehrerer Kleinprojekte in einem Antrag (Sammelantrag) sind möglich.

Geschenke, Repräsentationskosten, Aufwendungen für Speisen und Getränke (ausgenommen für Künstlerinnen und Künstler, Helferinnen und Helfer von Projekten im Rahmen eines üblichen Caterings), sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass ein als förderungswürdig eingestuftes Projekt ohne die Unterstützung durch der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nicht oder nur unzulässig verkürzt zu verwirklichen wäre.

Begonnene oder bereits abgeschlossene Projekte können nicht gefördert werden; deshalb darf mit dem Vorhaben vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen worden sein.

Das Projekt beginnt mit der ersten rechtsverbindlichen Beauftragung oder Bestellung von Maßnahmen oder Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, das Projekt endet mit der Bezahlung der letzten Leistung oder Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Das heißt, es dürfen noch keine Leistungs- und Lieferungsverträge geschlossen worden sein. Im Vorfeld erforderliche Planungen sind möglich und gelten nicht als Beginn eines Vorhabens.

Institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen. Als institutionelle Förderung gilt die Finanzierung der Infrastruktur oder der laufenden Tätigkeit bereits bestehender oder neu geplanter Institutionen (z. B. Veranstaltungshäuser, Ensembles, Vereine, Verbände, Stiftungen).

Allerdings können einzelne Projekte von Institutionen im Rahmen des Jubiläums gefördert werden:

Bei von Bund und Kommune institutionell geförderten Institutionen muss der Projektantrag vom institutionellen Haushalt wirtschaftlich abgegrenzt sein. Die Co-Finanzierung darf nicht über den institutionellen Haushalt bestritten werden. Sollte die Co-Finanzierung durch der Mittel Dritter nicht möglich sein, ist in geprüften Ausnahmefällen, eine Vollfinanzierung durch die Mittel des Caspar-David-Friedrich-Jubiläums möglich.))

VI. Antragsstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich schriftlich unter Verwendung der Antragsunterlagen der Stadt. Diese sind entweder vom Amt für Bildung, Kultur und Sport abzufordern oder stehen auf der Internetseite der Stadt www.greifswald.de/de/freizeit-kultur/kultur/kulturfoerderung zum Download ab dem 01.04.2022 zur Verfügung.

Neben dem Antragsformular stehen dort diese Fördergrundsätze, eine ausführlichere Fassung unter dem Namen „Förderfibel“ zum Download sowie alle weiteren Unterlagen, welche im Zusammenhang mit der Beantragung, Mittelabforderung und Abrechnung benötigt werden zur Verfügung. Diese Unterlagen werden laufend angepasst.

Bei juristischen Personen sind die entsprechenden Rechtsgrundlagen wie Satzungen und Gesellschafterverträge bzw. ein Auszug aus dem Vereinsregister, aus dem die Vertretungsberechtigung hervorgeht, beizufügen.

VII. Antragsfristen

Anträge können laufend ab dem 01.04.2022 gestellt werden.

Anträge auf Projektförderung sind unter Verwendung des Antragsformulars und Beifügung der Konzeption und sonstiger relevanter Unterlagen frühzeitig, mindestens aber 6 Wochen vor dem Projektbeginn einzureichen.

Der Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn die Unterlagen schriftlich, d.h. nicht per E-Mail, und vollständig sowie rechtsverbindlich unterschrieben bis zum jeweiligen Tag der Antragsfrist bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Poststempel) eingegangen sind. Unterlagen können zeitgleich auch per E-Mail eingereicht werden. Maßgeblich ist aber der postalische Eingang.

VIII. Auswahlverfahren

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald fördert Projekte nur auf Antrag. Übersteigt die beantragte Fördersumme eine Summe von 10 000,- €, entscheidet das Amt für Bildung, Kultur und Sport auf Empfehlung eines wissenschaftlichen Beirates.

Bis einschließlich 10.000,- € entscheidet das Amt für Bildung, Kultur und Sport der Universitäts- und Hansestadt Greifswald allein.

Die Anträge werden ausschließlich anhand der eingereichten Unterlagen beurteilt. Die Entscheidung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist endgültig. Sie wird nicht begründet. Die Antragsentscheidung wird den Antragstellern schriftlich bekannt gegeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

IX. Dauer der Förderung

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt ausschließlich einzelfall-, projektbezogen und einmalig. Die Förderungen beziehen sich grundsätzlich auf das Jubiläums-Programm im Zeitraum Dezember 2023 bis März 2025 und dessen Vorlaufkosten in 2022 und 2023.

Förderungen über den 31.12.2024 hinaus sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie und der damit verbundenen behördlichen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID 19 kann der Durchführungszeitraum des Caspar-David-Friedrich-Jubiläumsjahres angepasst werden. Damit soll den Akteur*innen des Jubiläums die Chance geboten werden, sein*ihre Programm und seinen*ihren Beitrag zum Friedrich-Jubiläumsjahr zu präsentieren.

X. Durchführung der Förderung

Das Amt für Bildung, Kultur und Sport leitet Fördermittel erst nach Abschluss eines schriftlichen Zuwendungsbescheides, nach Rücksendung der dem Bescheid anliegenden, rechtsverbindlich unterschriebenen, Empfangsbestätigung und auf Anforderung der mit dem Bescheid versendeten Mittelabforderung weiter.

Werden die bewilligten und ausgezahlten Mittel der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Auszahlung zur Erfüllung des Förderzwecks verwendet, kann die Universitäts- und Hansestadt Greifswald gem. Nrn. 8.3 ff. ANBest-GK i.V. m. §247 BGB, §49a Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Zins erheben.

Auf der Startseite der projektbezogenen Internetauftritte der Antragsteller*in / Projektträger*in sowie in den entsprechenden Publikationen, z. B. Programmheften, Flyern, Plakaten etc. ist das Logo des Jubiläums-Jahres herausgehoben darzustellen.

Darüber hinaus sind die Förderhinweise und Logos der „Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien“, der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie, falls gefordert, anderer Fördergeber*innen und Unterstützer*innen der jeweils aktuellen Version des Förderhinweises aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Einbindung in ein Gesamtprogramm sind das Amt für Bildung, Kultur und Sport und seinen Partner*innen nach Absprache weitere kommunikative Präsenzen durch den*die Projektträger*in, wie Einbindung der Veranstaltungen in der Internetpräsentation des Jubiläums, in Programmheften, Pressemitteilungen u.ä. einzuräumen.

Darüber hinaus erfolgt im Zuge der eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit durch den*die Projektträger*in, z.B. die frühzeitige Veröffentlichung der Veranstaltung im Kulturkalender der Universitäts- und Hansestadt Greifswald www.kulturkalender.greifswald.de.

XI. Schlussprüfung

Der Verwendungsnachweis ist gemäß ANBest-Gk Nr.6ff ist unter Verwendung des dem Bescheid anliegenden Formulars (zahlenmäßiger Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben mit oder ohne Belege, gegliedert nach dem vorliegenden Kosten- und Finanzierungsplan sowie der Sachbericht/ Pressespiegel) zu der im Zuwendungsbescheid genannten Frist vorzulegen.

Alle Belege sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen und anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig erbracht oder die abgeforderten Mittel nicht vollständig ausgegeben worden, sind die Mittel innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zurückzuzahlen.

Bei nicht ordnungsgemäß nachgewiesener zweckentsprechender Verwendung der Mittel, Nichteinhalten von vertraglichen Vereinbarungen oder förderschädlichen Veranlassungen kann die Universitäts- und Hansestadt Greifswald gem. Nr. 8. 4 ANBest-GK i.V. m. 247 BGB, § 49a Abs. 3 VwVfG die ausgezahlten Fördermittel, verzinst in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz, zurückfordern.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a VwVfG, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

XII. Inkrafttreten

Diese Programm- und Fördergrundsätze wurden in Abstimmung mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien beschlossen und gelten ab dem 01.04.2022.



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



Universitäts- und Hansestadt

Greifswald

3. Grundlagen der Förderung:

3.1 Leitthemen:

Grundlage eines Projektes ist die Auswahl eines Leitthemas, (siehe Projekt- und Fördergrundsätze.)

Das Projekt ist auf Grundlage des Leitthemas aufzubauen und auszuführen.

3.2 Art der Förderung:

Projektförderungen des Caspar-David-Friedrich-Jubiläums werden **grundsätzlich** im Wege der **Fehlbedarfsfinanzierung** gewährt.

Bei der Fehlbedarfsfinanzierung wird die Differenz zwischen allen Ihren Einnahmen und allen Ihren Kosten im Rahmen Ihres Projektes finanziert.

Das Amt für Bildung, Kultur und Sport **kann** bis zu einer Fördersumme von **10.000 €** auch **Festbetragsfinanzierung** gewähren.

Darüber hinaus **kann** die Universitäts- und Hansestadt Greifswald bis zu einer Fördersumme von 50.000,- € Festbetragsfinanzierung gewähren, wenn der Eigenanteil des Antragstellers einschließlich Mitteln Dritter mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Projektausgaben deckt.

Festbetragsfinanzierung bedeutet, dass eine feste, absolute Summe zum Projekt beigesteuert wird.

Die Entscheidung über die Finanzierungsform obliegt dem Amt für Bildung, Kultur und Sport.

3.3 Mindesthöhe der Förderung:

Die Mindestfördersumme beträgt 1.000 €. Verbindungen mehrerer Kleinprojekte in einem Antrag (Sammelanträge sind möglich). Hierbei ist es wichtig, dass eine Person als Ansprechpartner genannt wird und die administrative Verantwortung trägt.

3.4 Dauer der Förderung:

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt ausschließlich einzelfall- und projektbezogen. Sie ist einmalig, befristet (einjährig ggf. auch mehrjährig) und begründet keinen Anspruch auf weitere Förderung und/oder Erhöhung des Förderumfangs.

3.5 Änderung mitteilen und beantragen:

(1) Änderungen mitteilen:

Wenn sich im Laufe des Projektes inhaltliche Änderungen ergeben, insbesondere die Laufzeit, die Ziele etc. betreffend, sind diese umgehend das Amt für Bildung, Kultur und Sport mitzuteilen. Gemeinsam mit dem Amt wird dann nach Lösungsmöglichkeiten gesucht und ggf. der Zuwendungsvertrag sowie ggf. der Gesamtfinanzierungsplan angepasst.

(2) Änderungen beantragen:

Wenn die Förderung bereits läuft und Mittelverschiebungen, Mittelumwidmungen oder Laufzeitverschiebungen nötig werden, muss dies schriftlich mitgeteilt werden. Auf Antrag wird ggf. durch das Amt für Bildung, Kultur und Sport den Zuwendungsbescheid sowie ggf. der Gesamtfinanzierungsplan ergänzt oder geändert.

(3) Mittelverschiebung:

Für Mittel, die für ein spezielles Kalenderjahr bewilligt, jedoch aufgrund äußerer Umstände in einem anderen Kalenderjahr benötigt werden, kann ein Antrag auf Mittelverschiebung gestellt werden. Die bewilligte Gesamtsumme darf sich jedoch nicht ändern. Die Mittelverschiebung muss begründet werden.

(4) Mittelumwidmung:

Mittel, die für eine bestimmte Ausgabenart (z. B. Honorare, Aufwandsentschädigung oder Sachausgaben) bewilligt, jedoch aufgrund besonderer Umstände in einer anderen Ausgabenart dringender benötigt werden, dürfen verschoben werden, wenn die Abweichung nicht mehr als 20 % der jeweiligen Position beträgt. Die bewilligte Gesamtsumme darf sich dabei nicht ändern (vgl. ANBest-P Punkt 1.2)

Bei begründeten Umwidmungsnotwendigkeiten über 20 % muss ein Antrag auf Mittelumwidmung gestellt werden.

(5) Laufzeitverschiebung:

Für Mittel, die für bestimmte Ausgaben in bestimmten Zeitfenstern bewilligt wurden, die jedoch aufgrund einer Verschiebung in der Projektlaufzeit, Änderungen im Gesamtfinanzierungsplan nach sich ziehen, muss ein Antrag auf Laufzeitverschiebung gestellt werden. Die bewilligte Gesamtsumme darf sich jedoch nicht ändern. Die Laufzeitverschiebung muss begründet werden.

3.6 Personalkosten

Hinsichtlich der Personalausgaben wird auf Nr. 1.3 ANBest-P hingewiesen. Die Zuwendung wird mit der Auflage bewilligt, dass die Beschäftigten nicht bessergestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen als für entsprechende Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst vereinbart werden.

3.7 Honorare

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Honorare grundsätzlich zu den beruflichen Einkünften zählen und daher der Einkommensteuer unterliegen. Der Honorarempfänger ist darauf hinzuweisen, dass er die Steuerpflicht mit dem zuständigen Finanzamt zu regeln hat. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die besondere Situation bei Künstler*innen hin, welche ihren Wohnsitz im Ausland haben.

(Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG (ggf. i. V. m. § 8 Abs. 1 KStG) siehe auch Anlage

3.8 Reisekosten

Bei der Verwendung von Reisemitteln sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes https://www.gesetze-im-internet.de/brkg_2005/BJNR141810005.html in seiner jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Im Falle der Nutzung von Privat-Pkw sind regelmäßig nur die Regelungen zur sog. „kleinen Wegstreckenentschädigung“ (seit 01.10.2012 max. 150 €) anzuwenden.

Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Bewilligungsstelle.

3.9 Vergabe von Aufträgen

1. Hinsichtlich der Vergaben von Aufträgen wird ausdrücklich auf die Beachtung der Nr. 3 der ANBest-GK hingewiesen.

3.10 Rechnungsausstellung

Es ist zu beachten, dass nur Rechnungen und Belege abgerechnet werden können, die auf den Antragsteller ausgestellt sind. Rechnungen, die nicht auf den Antragsteller ausgestellt sind, können nicht anerkannt werden.

(Siehe auch Anlage „Mindestanforderung an eine Rechnung“)

3.11 Veröffentlichungen

Der*die Antragsteller*in /Projektpartner*in **ist verpflichtet** auf sein*ihren projektbezogenen Internetseiten sowie bei Publikationen, z. B. Programmheften, Flyern, Plakaten etc.

– das Logo Caspar-David-Friedrich-Jubiläum als Jubiläums-Programm-Logo herausgehoben darzustellen, zusätzlich sind die Förderhinweise und Logos

- der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien,
- der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

und der jeweils anderen Zuwendenden in der jeweils aktuellen Version aufzunehmen.

Die Logos von Bund und Stadt und des Caspar-David-Friedrich-Jubiläums werden auf Antrag von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Verfügung gestellt.

3.12 Künstlersozialkasse (KSK)

Bei der Abrechnung der Künstlersozialabgabe ist unbedingt zu beachten, dass die Zahlungen an die Künstlersozialkasse bereits im Bewilligungszeitraum erfolgen müssen, ungeachtet der Meldepflicht der Künstlersozialabgabe an die KSK zum 31.03. des folgenden Jahres.

Das bedeutet, dass Sie die Zahlungen bereits vor der Meldepflicht an die KSK ausführen müssen. Spätere Zahlungen können und dürfen außerhalb des Bewilligungszeitraumes nicht anerkannt werden. Hierzu ist ein Nachweis über künstlersozialkassenpflichtige Honorare zu führen. Bei Zuwendungsempfänger*innen die bereits bei der KSK angemeldet sind und die regelmäßigen Vorauszahlungen an die KSK zahlen, können diese im Zwischen- / Verwendungsnachweis angegeben werden. Davon werden anteilig Beitragszahlungen in Höhe von den auf die im Projekt angegebenen künstlerischen Honorarkosten als förderfähig anerkannt.

Wenn dies nicht möglich ist, ist der Bewilligungszeitraum über den Meldetermin bei der KSK im Folgejahr des Projektjahres hinaus zu bemessen. Die Zahlung der KSK-Abgabe muss innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgen bzw. innerhalb der Verwendungsfrist des letzten Zahlungsrufes!!

Siehe auch „Hinweise zur Künstlersozialkasse“ in der Anlage

4. Ablauf der Förderung:

4.1 Antrag stellen:

- (1) Anträge können ab dem 01.04.2022 laufend gestellt werden.
- (2) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich schriftlich unter Verwendung der Antragsunterlagen der Stadt. Diese sind entweder vom Amt für Bildung, Kultur und Sport-abzufordern oder stehen auf der Internetseite der Stadt www.greifswald.de/de/freizeit-kultur/kultur/kulturfoerderung zum Download zur Verfügung.

Die erforderlichen Angaben und Eintragungen in der Antragstellung beinhalten im Einzelnen:

- a. die Stammdateneingabe
 - Projektträger/Antragsteller:
 - Ansprechperson:
 - Adresse:
 - Ort:
 - Telefon:
 - E-Mail
- b. die Auswahl des Leitthemas (s. Fördergrundsätze)
- c. die Beschreibung der Kriterien zur Projektqualität:
 - Besondere Strahlkraft
 - Nachhaltige Wirkung
 - Innovationscharakter
 - Vernetzung
 - Künstlerische Exzellenz
 - Breitenwirkung
 - Ansprache von neuen Zielgruppen
 - Kulturelle Bildung
- d. Kurzbeschreibung des Vorhabens mit max. 500 Zeichen

Der Text wird als Hinweis auf der Internetseite zum Caspar-David-Friedrich-Jubiläum verwendet.
- e. Ausführliche Maßnahmenbeschreibung

Hier sollen das Konzept und Zielgruppe, Verknüpfung mit dem Themenschwerpunkt sowie Kooperationen beschrieben werden.
- f. Erläuterung, welche Ziele mit dem Projekt erreicht werden sollen.
- g. Angaben von Referenzprojekten, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wurden
- h. Eigendarstellung des Antragstellers

i. Kosten- und Finanzierungsplan:

Die Mittel sind gestaffelt nach den Bereichen Personalkosten, Honorare, Sachkosten, Overheadkosten, Investitionen (vgl. Abs. i) und die zu erwartenden Einnahmen, ggf. bei Mehrjährigkeit nach Jahren aufgeteilt. Die zur Durchführung notwendigen und zuwendungsfähigen Ausgaben sind unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Daten, Kenntnisse und Erfahrungen sorgfältig zu ermitteln. Einzelne Ausgabearten werden zusammengefasst. Außerdem sind alle zu erwartenden Einnahmen anzugeben. Für veranschlagte Drittmittel sind schriftliche Zusagen der Drittmittelgeber beizufügen. Die Förderung ist ggf. aufgrund von Vorlaufkosten mehrjährig möglich.

Der*die Antragsteller*in erklärt, dass er*sie für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt oder nicht berechtigt ist. Im Fall der Berechtigung ist der Kosten- und Finanzierungsplan auf Basis der Nettokosten aufzustellen.

j. Reisekosten und Übernachtung

Reisekosten der Künstler*innen oder Referenten*innen müssen entweder durch Originalbelege belegt sein oder gemäß den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes https://www.gesetze-im-internet.de/brkg_2005/BJNR141810005.html § 5 Abs.1. erstattet werden. Die Wegstreckenentschädigung beträgt aktuell 20,- Cent, soweit triftige Gründe für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges vorliegen, für jeden gefahrenen Kilometer 30 Cent. Der Beleg ist von dem*der Künstler*in oder Referenten*innen zu unterschreiben.

Kosten für Übernachtung können maximal in der Höhe als zuwendungsfähig anerkannt werden, wie sie nach dem Bundesreisekostengesetz Mecklenburg-Vorpommern gewährt werden. **(Siehe auch anliegende Information zum Bundesreisekostengesetz - Stand 01.01.2022) sowie das Schreiben des Bundesministeriums des Innern, Bau und Heimat vom 21.01.2020.**

k. Liste der Gegenstände (Investitionen):

Die in Ausnahmefällen genehmigten Gegenstände (Anschaffungswert ab 410 € ohne Umsatzsteuer) sind in einer Liste zu erfassen.

Erworbene oder hergestellte Gegenstände sollen nach Möglichkeit geleast werden, dies ist im Finanzierungsplan auszuweisen. Sollte der Erwerb unumgänglich sein, so ist dies nach vorheriger Rücksprache zu begründen und der Gegenstand auf der beizufügenden „Liste der Gegenstände“ auszuweisen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der*die Projektteilnehmer*in berechtigt, die Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden zu behalten, sofern er*sie sie weiterhin für gemeinnützige Arbeiten im Sinne der Förderung von Kunst und Kultur verwendet. Dies ist gegenüber dem Amt für Bildung, Kultur und Sport nachzuweisen.

Der Antrag ist mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen per Post zu senden an die
Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Amt für Bildung, Kultur und Sport
Postfach 31 53,
17489 Greifswald

Unterlagen können zeitgleich auch per E-Mail eingereicht werden. Maßgeblich ist aber der postalische Eingang.

4.2 Auswahlverfahren:

- (1) Förderentscheidungen werden durch das Amt für Bildung, Kultur und Sport der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unter Beteiligung eines wissenschaftlichen Beirates gemäß den Bedingungen der Fördergrundsätze getroffen. Die Anträge werden ausschließlich anhand der eingereichten Unterlagen beurteilt. Die Entscheidung ist endgültig.
- (2) Auswahlkriterien sind u.a.:
 - Plausibilität des Förderprojekts im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes
 - Umfang und Qualität des Vorhabens
 - erwartete Effekte zum Jubiläumsprogramm.
- (3) Die Antragsbescheidung wird den Antragsteller*innen durch das Amt für Bildung, Kultur und Sport schriftlich bekannt gegeben. Anschließend wird der Zuwendungsbescheid nebst Anlagen aufgesetzt und dem*der Antragsteller*in zugeleitet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht.

4.3 Zuwendungsbescheid:

Der*die Antragsteller*in erhält einen Zuwendungsbescheid inklusive der Anlagen auf dem Postweg.

Der Zuwendungsbescheid wird erst wirksam nach Rücksendung der dem Bescheid anliegenden, rechtsverbindlich unterschriebenen, Empfangsbestätigung / Mittelabforderung, die spätestens bis zur ersten Mittelabforderung vorliegen muss. Dies ist Voraussetzung, um Fördermittel im Rahmen des vorgegebenen Gesamtfinanzierungsplans abrufen zu können.

4.4 Zahlungen abrufen:

Nachdem dem der Zuwendungsbescheid rechtskräftig geworden ist, besteht die Möglichkeit, im Rahmen mit der dem Bescheid anliegenden Mittelabforderung bewilligte Mittel abzurufen.

- (1) Abgerufene Mittel müssen jeweils **innerhalb sechs Wochen verausgabt werden**. Die Ausgabefrist ist unbedingt zu beachten! Sollten abgerufene Mittel nicht vollständig verausgabt worden sein, sind diese unverzüglich an das Amt für Bildung, Kultur und Sport zurück zu überweisen, damit keine Zinspflichten entstehen. Die Kontoverbindung findet sich im Zuwendungsvertrag unter § 8 Abs. 2.
- (2) Es sollten immer nur so viele Geldmittel abgerufen werden, wie auch sicher innerhalb der Frist verausgabt werden.

- (3) Der Mittelabruf muss nicht monatlich erfolgen, der*die Antragsteller*in kann in Vorleistung gehen - jedoch sind die Kalenderjahre und/oder das Ende des Bewilligungszeitraums dringend einzuhalten, so sind Abrufe nach Ende des Bewilligungszeitraums oder im neuen Kalenderjahr für das vorangegangene Jahr NICHT mehr möglich.
- (4) Die Zahlungsabrufe müssen ausschließlich über die dem Zuwendungsbescheid anliegende Mittelabforderung vorgenommen werden. Das rechtsverbindlich unterschriebene Dokument ist umgehend per Post an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald Gesellschaft zu senden
- (5) Dass der Antragsteller die Verausgabungsfristen eingehalten hat, ist spätestens im Zwischen- und Verwendungsnachweis über Quittungen, Kassenbons, Rechnungen, Stundennachweise und Auszahlungsbelege nachzuweisen. Die Verausgabung ist mit Datum und Betrag im zahlenmäßigen Nachweis unter dem jeweiligen Zahlungsabruf einzutragen.

4.5 Zwischennachweise:

(Zwischenprüfung bei Mehrjährigkeit notwendig)

Zwischennachweispflichten bestehen für alle geförderten Projekte, die nicht im selben Kalenderjahr enden, in dem sie begonnen haben. Alle geförderten Projekte sind verpflichtet, jeweils zu Beginn des neuen Kalenderjahres bis Ende Februar über das vorangegangene Kalenderjahr einen Zwischennachweis in Schriftform abzufassen und einzureichen.

Dabei ist das dem Zuwendungsbescheid anliegende bzw. das auf der Seite www.greifswald.de/de/freizeit-kultur/kultur/kulturfoerderung zum Download vorgesehene Formular zwingend zu verwenden.



© Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Die Zwischennachweispflichten haben folgenden Umfang:

(1) Der zahlenmäßige Nachweis muss für jedes zwischennachweispflichtige Projekt eingereicht werden.

Alle getätigten Verausgabungen werden dokumentiert, indem für jede Rechnung, Quittung und jeden Honorar- bzw. Aufwandsentschädigungs-Auszahlungsbeleg im zahlenmäßigen Nachweis erfasst werden.

Bei Vorliegen der Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes ist der Zwischennachweis auf Basis der Nettobeträge zu führen.

Bsp.: Ausgaben - Belegeingabe: einschließlich unbarer Eigenleistungen

Zahlenmäßiger Nachweis entsprechend der Gliederung des verbindlichen Finanzierungsplanes						
1. zahlenmäßiger Nachweis Ausgaben						
Ausgaben	Zahlungs-empfänger	Zweck	Betrag lt. VVNW	Beleg / Kontoauszug	Datum	Be-merkungen
Honorare und Fahrtkosten			<u>1.188,70 €</u>			
Künstlergage	Helga Schneider	Auftritt am 01.07.2024	700,00 €	Ktoauszug Nr.5/1 vom 30.7.2024	14.07.2024	
Helfer Backstage	Klaus Müller, Petra Meyer	Auftritt am 01.07.2024	168,80 €	Unterschriebener Stundenzettel	01.07.2024	Unbare Eigenleistung
Vortragshonorar	Dr. Pehlemann	Vortrag am 20.09.2024	250,00 €	Quittung Nr. 512	20.09.2024	Barauszahlung
Fahrtkostenerstattung	Dr. Pehlemann	Vortrag am 20.09.2024	30,00 €	Kontoauszug		Abrechnung gem. BRKG
Künstlersozialabgabe (KSK)	Künstlersozialversicherung Oldenburg	Gage Schneider/ Honorar Pehlemann	39,90 €	Ktoauszug Nr. 7/3 vom 30.04.2025	15.04.2025	
Sachkosten			<u>6.000,00 €</u>			
Miete Technik	Audio Müller	Auftritt 01.07.2024 / Rechnung 03.07.2024	6.000,00 €	Ktoauszug Nr.5/4 vom 30.7.2024	<u>14.07.2024</u>	

BSP.: Einnahmen – Belegeingabe einschließlich Eigenleistungen

2. Zahlenmäßiger Nachweis Einnahmen						
Zahlenmäßiger Nachweis entsprechend der Gliederung des verbindlichen Finanzierungsplanes						
Finanzier	Zahlungspflichtige*	Zweck	Betrag lt. VWNW	Beleg / Kontoauszug	Datum	Be-merkungen
Erlöse/ Eintrittsgelder			350,00 €			
Eintrittserlöse	Abendkasse	Konzert Helga Schneider 01.07.2024	250,00 €	Einzahlungsbeleg Bank / Ktoauszug 4/1 vom		
	Vorverkauf	Ticketservice Greif Vorverkauf Schneider	100,00 €			
Leistungen Dritter			1.500,00 €			
	Zuschuss	Otto-Stiftung	1.000,00 €			
	Zuschuss	Peter Stiftung	500,00 €			
Zuschuss Caspar-David-Friedrich-Jubiläum			3.170,70 €			
		BKM und Universitäts- und Hansestadt Greifswald	3.170,70 €			
Zwischensumme Einnahmen			5.020,70 €			
Eigenmittel			2.168,00 €			Differenz von Ausgaben und Zw.summe Einnahmen
davon	Bar		1.000,00 €			
	Unbar		1.168,00 €			siehe Stunmd
Gesamtfinanzierung			7.188,70 €			

(2) der zum Zwischennachweis gehörende **Zwischenbericht** in **Textform** ist nach spezifischen Vorgaben zu erstellen:

- Aktivitäten und Ergebnisse: Aufzählung und Erläuterung der wichtigsten Projektaktivitäten und -ereignisse des letzten Jahres gemäß dem gewählten Leitthema.
- Darstellung der Ergebnisse bei den im Antrag ausgewählten Kriterien (Projektqualität).
- Vergleich Planung und Durchführung: Vergleich der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen mit den im bewilligten Antrag gemachten Angaben; Nennung von Gründen für Abweichungen.
- Erreichen der angestrebten Ziele: Können nach dem derzeitigen Stand die ursprünglich angestrebten Ziele erreicht werden?
- Änderung des Mittelbedarfs: Hat sich der Mittelbedarf gegenüber der Bewilligung wesentlich geändert?

Nach Fertigstellung wird der Zwischennachweis per Post wie folgt an das Amt für Bildung, Kultur und Sport der Universitäts- und Hansestadt Greifswald versendet:

- unterschriebener Zwischenbericht
- unterschriebener zahlenmäßiger Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach dem Kosten- und Finanzierungsplan des Zuwendungsbescheides
- ggf. sonstige Unterlagen wie Flyer, Informationsschreiben, Fotos, CDs, Videos oder Presseberichte über das Projekt

4.6 Verwendungsnachweise

Für alle Projekte, deren Bewilligungszeit beendet ist, muss innerhalb **von 2 Monaten nach Beendigung des Projektes** ein Verwendungsnachweis eingereicht werden.

Dabei ist das dem Zuwendungsbescheid anliegende bzw. das auf der Seite www.greifswald.de/de/freizeit-kultur/kultur/kulturfoerderung zum Download vorgesehene Formular zwingend zu verwenden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Der Sachbericht ist nach spezifischen Vorgaben zu erstellen:

- Aktivitäten und Ergebnisse: Kurze Darstellung zu Aufgabenstellung, Voraussetzungen, unter denen das Projekt durchgeführt wurde, Planung und Ablauf des Projektes
- Stellungnahme: Wurden die Ziele bei den im Antrag ausgewählten Kriterien (Projektqualität) erreicht?
- Vergleich zwischen erreichten und geplanten Zielen (bei Abweichung von den geplanten Zielen Angabe von Gründen)
- Notwendigkeit und Angemessenheit der getätigten Ausgaben
- Erfolgte oder geplante Veröffentlichungen des Vorhabens

Alle getätigten Verausgabungen werden dokumentiert, indem für jede Rechnung, Quittung, jeden Honorar- bzw. Aufwandsentschädigungs- und Auszahlungsbeleg ein „digitaler Beleg“ erfasst wird = zahlenmäßiger Nachweis.

Erfassung der Belege = zahlenmäßiger Nachweis:

(Siehe auch oben: Zwischennachweis)

Bei Vorliegen der Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes ist der zahlenmäßige Nachweis auf Basis der Nettobeträge zu führen.

Nach Fertigstellung wird der Verwendungsnachweis schriftlich an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald –Amt für Bildung, Kultur und Sport postalisch versendet:

- unterschriebener Schlussbericht
- unterschriebener zahlenmäßiger Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach dem Kosten- und Finanzierungsplan des Zuwendungsvertrages/ -bescheides
- sämtliche Originalbelege, die in der Belegliste des Verwendungsnachweises aufgeführt wurden. Die Belege sind mit der in der Datenbank generierten, entsprechenden Belegnummer zu versehen.
- ggf. sonstige Unterlagen wie Flyer, Informationsschreiben, Fotos, CDs, Videos oder Presseberichte über das Projekt

5. Anlagen

Folgenden Unterlagen können hier heruntergeladen werden:

<https://bit.ly/34Tdw3L>

Passwort: Caspar-David-Friedrich 2024

- Vorlage VWNW
- ANBest-GK vom 13.06.2019, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt GMBI Nr. 19/2019, S. 372)
- Schreiben des Haushaltsreferats vom 22.05.2021: - Bewirtungspraxis bei Zuwendungsempfänger
- Grundzüge der Vergabe-Stand Juni 2018
- Schreiben des Bundesministeriums des Innern, ... vom 31.03.2010 und 21.01.2020.
- Information zum Bundesreisekostengesetz - Stand 01.01.2020
- Hinweise zur KSK-Abgabepflicht
- Kompass für ökologisch nachhaltiges Produzieren im Kulturbereich
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Merkblatt für die Anmeldung über den Steuerabzug bei Vergütungen an beschränkt steuerpflichtige Personen
- Anlage „Mindestanforderung an eine Rechnung“

250 **CASPAR**
JAHRE **DAVID**
FRIEDRICH

CASPAR DAVID
FRIEDRICH
2024

Bildnis von Caspar David Friedrich, 1840, Albert Freyberg, Öl/Leinwand, Pommersches Landesmuseum